

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

=====

der Ortsgemeinde Welschneudorf vom 16.10.2001,  
zuletzt geändert durch die 4. Satzung der Ortsgemeinde Welschneudorf  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 23.04.2010

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Welschneudorf und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

## § 4 Höhe der Gebühren

### I. Bestattungsgebühren

#### 1. Erdbeisetzungen

##### 1.1 in Reihengrabstätten

- |       |                                                                                                        |          |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit   | 293,00 € |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 577,00 € |

##### 1.2 in Wahlgrabstätten

- |       |                                                                            |          |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.2.1 | Erstbelegung<br>einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit | 657,00 € |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|----------|

1.2.2	Zweitbelegung	
1.2.2.1	bei Maschinenschachtung	457,00 €
1.2.2.2	bei Handschachtung	809,00 €
<b>1.3</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
1.3.1	in Reihen- oder Wahlgrabstätten im Urnenfeld einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200,00 €
1.3.2	in Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	120,00 €

#### **1.4 Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten**

1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120,00 €
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

### **II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**

#### **1. Ausbettung von Leichen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

#### **2. Ausbettung von Urnen**

2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120,00 €
-----	-------------------------------------	----------

#### **3. Wiederbeisetzung**

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

### **III. Nutzungsgebühren - Rechte an Grabstätten**

#### **1. Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten**

1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtige Totgeburten	65,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	320,00 €
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	95,00 €
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	35,00 €

#### **2. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

2.1	für jede Einzelwahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	500,00 €
2.2	als Urnenerdgrabstätte	
2.2.1	in Urnengrabfeldern (pro Grabstelle)	155,00 €
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50,00 €

#### **3. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

sen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben

#### **4. Sonstige Gebühren**

- |       |                                                                                         |          |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1.  | Einsegnungshalle                                                                        |          |
| 4.1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen      | 100,00 € |
| 4.1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle für jeden angefangenen Tag | 15,00 €  |

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56412 Welschneudorf, 23.5.2007

ORTSGEMEINDE WELSCHNEUDORF

(S.)

---

Thomas Schmidt, Ortsbürgermeister

Hinweise zum Inkrafttreten:

- Ursprungssatzung vom 16.10.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002
- 1. Änderungssatzung vom 28.6.2002, in Kraft getreten: Juli 2002
- 2. Änderungssatzung vom 29.6.2005, in Kraft getreten: Juli 2005
- 3. Änderungssatzung vom 23.5.2007
  - Beschluss des Ortsgemeinderates vom 02.05.2007
  - veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 01.06.2007
  - in Kraft getreten am 02.06.2007
- 4. Änderungssatzung vom 23.04.2010
  - Beschluss des Ortsgemeinderates vom 16.03.2010
  - veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 30.04.2010
  - in Kraft getreten am 01.05.2010